

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 48/2019

19.12.2019

1. Gehaltstarifvertrag: Gehaltserhöhung/Erhöhung des Urlaubsanspruchs

Die Verhandlungen über den Gehaltstarifvertrag für Apothekenmitarbeiter mit ADEXA - Die Apothekengewerkschaft sind abgeschlossen. Die Tarifpartner haben sich auf Folgendes geeinigt:

Der Gehaltstarifvertrag wurde zum 1. Januar 2020 abgeschlossen und hat eine Laufzeit von 24 Monaten, so dass er erstmals zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden kann.

Die Gehälter sowie die Ausbildungsvergütungen werden für die Zeit vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 linear um 1,9 v. H. erhöht. Zusätzlich wird den Mitarbeitern ab dem 01. Januar 2020 ein Urlaubstag mehr gewährt. Der Urlaubsanspruch nach § 11 Abs. 3 BRTV erhöht sich damit auf 34 Werktage. Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von fünf Jahren erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 35 Werktage.

Für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Gehälter und die Ausbildungsvergütungen linear um weitere 1,5 v. H. erhöht.

Mitarbeiter, die bisher ein übertarifliches Gehalt erhalten haben, haben nur dann einen Anspruch auf eine Anpassung ihres Gehaltes, wenn ihr Gehalt unter dem ab dem 01. Januar 2020 bzw. dem ab dem 01. Januar 2021 geltenden Tarifgehalt liegt. Beträgt das tatsächliche Gehalt trotz der Erhöhung der Tarifgehälter noch immer mindestens Tarif, besteht kein Anspruch auf eine Erhöhung des Gehaltes. Lediglich in dem Fall, dass einzelvertraglich vereinbart wurde, dass das Gehalt um X Prozent oder die Summe Y über dem Tarifgehalt liegen soll, hat der Mitarbeiter Anspruch auf eine entsprechende Anpassung seines Gehaltes.

Den neuen Gehaltstarifvertrag sowie die Berechnungstabelle für Teilzeitkräfte finden Sie ab sofort im Arbeitshandbuch unter www.apothekerverein-saar.de → Arbeitshandbuch → Kapitel 8 → Arbeits- und Tarifrecht.

2. Knappschaft - vorübergehende Nichterreichbarkeit aufgrund Systemumstellung ab dem 18. Dezember 2019 bis voraussichtlich 5. Januar 2020

Der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) informierte uns darüber, dass bei der Knappschaft durch eine IT-Systemumstellung ab dem 18. Dezember 2019 bis voraussichtlich zum 5. Januar 2020 nur ein eingeschränkter Service möglich sei. Insbesondere die Bearbeitung von Kostenvoranschlägen kann nur eingeschränkt erfolgen, da die Knappschaft in dieser Zeit nicht vollständig auf Kundendaten zugreifen kann.

In dringenden Fällen, wie zum Beispiel unaufschiebbare Genehmigungsanträge im Hilfsmittelbereich und auch dadurch bedingte, drohende Überschreitungen der Gültigkeitsdauer von Rezepten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachzentren für Hilfsmittel der Knappschaft, siehe nachfolgend:

Fachzentrum für Hilfsmittel	Telefon	Telefax / Email
Saarbrücken	(0681) 588224 - ... Team Care: ... - 81 Team Medizin: ... - 82 Team Technik: ... - 83 Team Reha: ... - 84	(0234) 97838-90021 himi-service-saar@knappschaft.de

Care	Technik	Medizin	Reha
PG 03	PG 05	PG 01	PG 02
PG 15	PG 07 (inkl. Blindenführhunde, O&M)	PG 03 (Insulinpumpen)	PG 04
PG 19 (ohne Betten)	PG 08	PG 06	PG 10
PG 29	PG 16 (Kommunikationsmittel ohne PU 16.99.09)	PG 09	PG 18
PG 51 (53, 98)	PG 17	PG 11	PG 22
PG 52	PG 20	PG 12	PG 26
PG 54	PG 23	PG 13	PG 28
Allergikerhilfen	PG 24	PG 14	PG 33
§ 40 (4) SGB XI	PG 25	PU 16.99.09	PG 50 (+ PG19 Betten)
	PG 31	PG 21	
	PG 32	PG 27	
	PG 34 (Haarersatz)	Stromkosten	
	PG 35 (Epithesen)	VAC-Therapie	
	PG 36 (Augenprothesen)	PG 99 (Erektionshilfen)	
	PG 37 (Brustprothesen)		
	PG 38 (Armprothesen)		
	PG 99 (Kopfschutz)		

3. Entlassmanagement: Verwendung von Pseudoarztnummern auf BtM- und T-Rezepten im Rahmen des Entlassmanagements - Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. März 2020

Bereits des Öfteren haben wir Sie über die Verwendung von Pseudoarztnummern auf BtM- und T-Rezepten im Rahmen des Entlassmanagements bis zum 31. Dezember 2019 informiert.

Der DAV hat sich nun mit dem GKV-Spitzenverband kurzfristig auf eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. März 2020 verständigt.

In der neuen Vereinbarung ist weiterhin festgehalten, dass entgegen § 2 Nr. 5 der Anlage 8 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V bei BtM- und T-Rezepten im Entlassmanagement der Krankenhausarzt die Pseudoarztnummer „444444“ plus Fachgruppencode verwenden darf, wenn er noch keine Krankenhausarztnummer oder lebenslange Arztnummer besitzt. Eine Prüfpflicht der Apotheken besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer